

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic  
grischun

**Band:** 50 (1990-1991)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Bündner Kindergärtnerinnenverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 23.11.2024

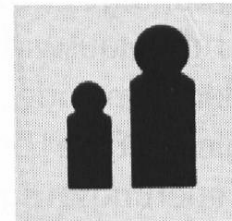
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sinnvoll sei. Auf die Frage, wann mit der Einführung der Koedukation gerechnet werden müsse, wurde wie folgt geantwortet: *Einführung Koedukation Hauswirtschaft voraussichtlich auf Schuljahr 1992/93, Einfüh-*

*rung der Koedukation Handarbeit etwa Schuljahr 1992/93 oder etwas später.*

*(durch die Redaktion gekürzte Fassung des Protokolls von Ursi Caflisch)*

## Bündner Kindergärtnerinnenverein



### Lohnempfehlung

Das Erziehungsdepartement hat uns auf Anfrage folgendes mitgeteilt:

«1. Da die Besoldung der Kindergärtnerinnen zurzeit noch ausschliesslich in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt, musste sich das Erziehungsdepartement darauf beschränken, den Gemeinden *Empfehlungen* in bezug auf die Mindestbesoldung der Kindergärtnerinnen abzugeben. Irgendwelche Vorschriften können den Gemeinden diesbezüglich nicht gemacht werden. Hingegen haben wir Ihnen und dem Bündner Lehrerverein ausdrücklich mitgeteilt, dass das Erziehungsdepartement auf entsprechende Meldung hin gerne bereit ist, an einzelne Gemeinden spezielle Empfehlungen zu richten.

2. Da für die Kindergärtnerinnen keine gesetzlichen Bestimmungen für die Mindestbesoldung durch die Gemeinden bestehen, können für sie

selbstverständlich auch keine speziellen Gehaltslisten erstellt werden. Hingegen haben wir die Gemeinden ebenso wie die Kindergärtnerinnenvereine im Sinne einer Empfehlung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Kindergärtnerinnen die gleichen Besoldungsansätze wie für die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen gelten sollten. Diese Gehaltslisten werden selbstverständlich auch den Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen nicht einzeln zugestellt, sondern jeweils im Bündner Schulblatt bekanntgegeben. Sie wurden während des Schuljahres 1989/90 im Bündner Schulblatt Nr. 4 und Nr. 5 veröffentlicht. Da die Bündner Kindergärtnerinnen wie die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen dem Bündner Lehrerverein angehören, haben sie somit die Möglichkeit, die geltenden Besoldungsansätze jeweils

dem Bündner Schulblatt zu entnehmen. Wir sind unsererseits gerne bereit, inskünftig bei der Publikation der Gehaltslisten darauf hinzuweisen, dass den Gemeinden bezüglich der Besoldung der Kindergärtnerinnen die Anwendung der gleichen Besoldungsansätze wie für die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen empfohlen wird.»

Erkundigt Euch bei den Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in der Gemeinde, in der Ihr arbeitet. Vergleicht Eure Löhne. Vergesst nicht den Teuerungsausgleich.

Falls Ihr das Gefühl habt, Euer Lohn sei nach den Empfehlungen des ED noch zu tief, meldet Euch beim Vor-

stand des BKGV und beim ED (Herrn P. Ragetti verlangen).

PS: In Sachen neues KG-Gesetz tut sich etwas. Die Vorstände der beiden KG-Vereine haben mit Herrn P. Ragetti vom ED einen Gesprächstermin ausgemacht. Wir werden an einer Sitzung mit den Regionalvertreterinnen darüber informieren.

Um einem neuen Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen, braucht es noch viel Überzeugungsarbeit. In diesem Sinne wurde im Schulblatt 1/90 ein Gesprächsführungskurs für KindergärtnerInnen ausgeschrieben. Kursort ist Chur, Anmeldeschluss ist der 5. November 1990.

## Körper-, Bewegungs- und Sporterziehung

### **FAIRPLAY – lehren, lernen, üben – und im Alltag (Schulalltag) anwenden**



Die Kantonale Schulturnkommission plant die Fortsetzung des Kurses in Form von Beiträgen im Schulblatt 1990/1991.

Diese Beiträge würden schwerge-  
wichtig den zweiten Teil unseres Jah-  
resthemas berücksichtigen – *und im  
Alltag (Schulalltag) anwenden.*

### **FAIRPLAY – auch in der Schule**

Vor Jahren hat der Schweizerische Landesverband für Sport die breitangelegte Aktion «*Wir wollen fairen Sport!*» gestartet. In der Vorbereitung zu unserem Jahresthema «Fairplay – auch in der Schule» erschien uns die